

Es ist bekannt, daß die Ehescheidungen den Hauptteil der gerichtlichen Verfahren ausmachen, in deren Rahmen sich Möglichkeiten bieten, die Wirksamkeit des neugeschaffenen Familienrechts zu analysieren und im Ergebnis der Analyse zu erhöhen. Die bisherige Entwicklung der Ehescheidungen läßt den Schluß zu, daß sich die Häufigkeit der Ehescheidungsklagen in Abhängigkeit von den demografischen Gegebenheiten voraussichtlich noch längere Zeit in Höhe der Quote bewegen wird, wie sie sich in den letzten Jahren unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen herausgebildet hat. Die im Familiengesetzbuch gestellte Aufgabe, die Entwicklung der Familienbeziehungen in der sozialistischen Gesellschaft zu fördern, ist durch eine bloße Veränderung der Gerichtspraxis im Sinne der stärkeren Zurückweisung von Scheidungsanträgen nicht zu erreichen. Damit die gesellschaftlichen Ursachen für das Scheitern von Ehen mit der Kraft der gesamten Gesellschaft wirksam bekämpft werden können, müssen diese Ursachen bekannt sein. Es müssen sowohl die Vorzüge, Gesetzmäßigkeiten und Wirkungsfelder aufgedeckt und untersucht werden, die in der sozialistischen Gesellschaft die Schließung, Festigung und Erhaltung gesunder und stabiler Ehen bestimmen, als auch die persönlichen und sozialen Verhältnisse, die die gesellschaftlichen Ursachen für die Gefährdung oder Zerstörung von Ehen bilden.

Mit dem Fortschreiten der gesellschaftlichen Entwicklung werden schon jetzt im Ansatz erkennbare neue Probleme für das Ehescheidungsverfahren an Bedeutung gewinnen. Mehr und mehr werden die von überkommenen Anschauungen geprägten Ehekonflikte (Verletzung der Gleichberechtigung der Frau, unmoralisches Verhalten und fehlendes Verantwortungsbewußtsein gegenüber Ehe und Familie und asoziales Verhalten) zurückgehen. An ihre Stelle werden in bestimmtem Umfang neue Konflikte treten. Es wird z. B. berücksichtigt werden müssen, daß mit der weiteren Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus die Persönlichkeitsentwicklung aller Bürger mehr und mehr fortschreitet. Eine Ehe zwischen zwei ausgeprägten sozialistischen Persönlichkeiten ist einerseits gefestigter, kann aber andererseits auch komplizierter zu führen sein als eine Ehe zwischen zwei noch nicht so ausgeprägten Persönlichkeiten mit nur wenig differenzierten Interessen. Daraus können sich Konflikte neuer Art ergeben.

Wenn wir davon ausgehen, daß in den nächsten Jahren mit einem raschen und dauerhaften Rückgang der Ehescheidungsverfahren nicht zu rechnen ist, dann folgt daraus — wenn berücksichtigt wird, daß mit der weiteren Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus der Rückgang der Zivilverfahren auch im Prognosezeitraum anhält —, daß der relative Anteil der Familienverfahren an der gesamten Tätigkeit der Gerichte künftig noch höher liegen wird als gegenwärtig. Daraus folgt u. a. die Überlegung, bei der Ausbildung der künftigen Richter das Familienrecht auch von der quantitativen Aufteilung der Studienzeit her stärker zu berücksichtigen. Weiterhin ist zu folgern, daß eine Aus- bzw. Weiterbildung nur hinsichtlich der Normen des Familienrechts für Ehescheidungsrichter immer weniger ausreichen wird. Neben einer hohen Allgemeinbildung sind Kenntnisse auf den Gebieten der Familienpsychologie, der Erziehungspsychologie, der Sexuologie einschließlich angrenzender medizinischer Bereiche und der Familienpädagogik erforderlich.

Es ist unmöglich, die in die Zukunft weisenden Grundfragen ohne prognostische Vorstellungen, die ständig anzureichern, zu korrigieren und weiter zu vervollkommen sind, zu entscheiden. Deshalb legen wir auch besonderen Wert darauf, bei den Vorarbeiten für das neue ZGB nicht nur Analysen der Entwicklung der bis-

herigen sozialistischen Zivilrechtspflege zugrunde zu legen, sondern aus den bis jetzt vorhandenen oder in Vorbereitung befindlichen Teilprognosen anderer Organe des Ministerrates — z. B. der Prognose des Lebensstandards, des Binnenhandels, der Dienstleistungen usw. — neue Erkenntnisse für die gesetzgeberische Arbeit zu gewinnen.

Zur Durchsetzung der sozialistischen Kaderpolitik, insbesondere zur Aus- und Weiterbildung der Rechtspflegeskader

Die Feststellung Walter Ulbrichts auf der 9. Plenartagung des Zentralkomitees der SED, daß der Imperialismus auch durch die konterrevolutionäre Aktion in der CSSR keinen ideologischen Einbruch in der DDR erzielen konnte, charakterisiert auch zutreffend die Kadersituation im Bereich der Rechtspflegeorgane. Die Richter unserer Republik haben bewiesen, daß sie zuverlässige, der Sache des Sozialismus treu ergebene sozialistische Persönlichkeiten sind. Gerade in solchen Situationen des verschärften Klassenkampfes im Weltmaßstab zeigt sich, mit welchem Erfolg das Ministerium der Justiz die Durchsetzung der sozialistischen Kaderpolitik bei den Kreis- und Bezirksgerichten sowie bei den Staatlichen Notariaten anleitet und kontrolliert. In solchen Situationen offenbart sich, ob in all den Stationen der Auswahl, der Ausbildung und des Einsatzes sowie der Erziehung und Weiterbildung die Grundsätze der sozialistischen Kaderpolitik verwirklicht werden und in welchem Maße die Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte ihrer Verantwortung für die Kader gerecht werden.

Das Ziel der klassenmäßigen Erziehung der Kader besteht darin, vor allem folgende Eigenschaften bei den Richtern, Inspektoren und Staatlichen Notaren herauszubilden:

- Treue zur Deutschen Demokratischen Republik und Einsatz aller Kräfte und Fähigkeiten für die allseitige Stärkung der Arbeiter-und-Bauern-Macht;
- Prinzipienfestigkeit und politische Zuverlässigkeit in jeder Situation;
- Unversöhnlichkeit gegenüber allen den sozialistischen Aufbau hemmenden Erscheinungen, Entwicklung und Förderung von Kritik und Selbstkritik;
- enge Verbindung mit den Werktätigen und ständige Nutzung ihrer Erfahrungen, Förderung der Entwicklung sozialistischer Kollektive;
- Charakterfestigkeit und vorbildliches Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben im Sinne der zehn Gebote der sozialistischen Moral.

Um dem Erfordernis der Einheit von weltanschaulicher Erziehung und Bildung, von politisch-ideologischer und fachlicher Führung gerecht zu werden, darf eine Trennung von marxistisch-leninistischem Grundwissen und Fachwissen nicht zugelassen werden, denn sie begünstigt

— subjektiv meist ungewollte, aber objektiv schädliche — positivistische und revisionistische Tendenzen. In jeder Phase der Ausbildung, in jedem Bereich der praktischen Tätigkeit ist von der entscheidenden Grunderkenntnis auszugehen, daß Staat und Recht keine überzeitlichen oder überweltlichen Ordnungssysteme und Lebensmaximen, sondern klassengebunden sind und daß Staat und Recht Hauptinstrumente der jeweils herrschenden Klasse und ihrer Verbündeten zur Sicherung und Ausübung ihrer Macht entweder — wie im Kapitalismus — gegen das Volk oder — wie im Sozialismus — im Interesse und unter breiter Einbeziehung des Volkes sind.

Wir haben dafür zu sorgen, daß dieses „kleine politische Einmaleins“ ständig beachtet und auch über vermeintlich oder tatsächlich „höherer Mathematik“ nicht ver-